

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsere Waffe. Gerechtigkeit unsere Ziel.

Zeitschrift für

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes,

verbunden mit politischer Rundschau und einem Anzeiger.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: Adolph P. Arwange in Berlin.

Sonnabend, den 18. December.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich 22 1/2 Sgr. In Berlin auch monatlich 7 1/2 Sgr. incl. Porto resp. Dringergelohn.

Inserate:

die viergespaltene Petitzeile 2/3 Sgr.

Verlag und Expedition:

Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das I. Quartal des Jahres 1870 mit 22 1/2 Sgr. möglichst sogleich bei den resp. Postämtern erneuern zu wollen, damit wir im Stande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung (Gustav Behrend). Charlottenstraße 27.

Der Proceß Fournier.

Mit der viel besprochenen und vielfach angezeifelsten Fournier'schen Appellation gegen das ihn verurtheilende Erkenntniß erster Instanz hatte es, wie wir unseren Lesern längst mitgetheilt, seine Richtigkeit. Gestern kam der bekannte Scandalproceß, und zwar auf Grund der von Fournier angemeldeten Appellation, zur Verhandlung vor dem Kammergericht.

Der Gerichtshof ist gebildet aus den Herren Kammergerichtsräthen Leonhardt (Vorsitzender), Einbeck, Berndt, Schaper und Kammergerichts-Assessor Lesser. Das öffentliche Ministerium ist vertreten durch den Oberstaatsanwalt

Abteilung.

Der Angeklagte, Ober-Consistorialrath Dr. Fournier, ist nicht erschienen und wird durch seinen Verteidiger, Justizrath Romberg, vertreten.

Zunächst wird durch den Referenten der wesentliche Inhalt der Anklageschrift und sodann der ganze Verlauf der am 30. Juni d. J. vor der siebenten Deputation des Criminalgerichts stattgehabten Verhandlung vorgetragen. Dieselbe an dieser Stelle zu wiederholen, halten wir für überflüssig und ermüdend, da einerseits die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen allgemein bekannt sind, wir auch über jene Verhandlung einen sehr ausführlichen Bericht in der Nr. 74 d. Bz. veröffentlicht haben. Der Referent trägt dann weiter, nachdem er das Urtheil erster Instanz, unter Annahme milderer Umstände 300 Thaler Geldstrafe im Unvermögensfalle 4 Monate Gefängniß publicirt, die wesentlichen Punkte der von dem Angeklagten gegen jenes Urtheil eingelegten Appellationsschrift vor. Der Fournier wendet ungefähr Folgendes ein:

Es fehle für die incriminirte That an einem eigentlichen Motiv, auch hätten sämmtliche Zeugen im Grunde genommen gar keine Thatfachen, sondern nur Urtheile und Meinungsäußerungen bezeugt. (sic!) Appellant gefühlvolle gemohnheitsmäßig sehr heftig, und sei es daher vielleicht erklärlich, daß er während solcher Excitationen zufällig mit der Hand die Wange der Braut berührt habe. Er wolle nicht sämmtliche Zeugen für unglauwürdig erklären, aber es sei doch sehr wohl möglich, daß sie sich geirrt. Als Entlastungszeuge wird alsdann der Sarderobens-Inspector Walte vorgeschlagen, der, obgleich er ebenfalls unter den Hochzeitsgästen gewesen, nichts von dem incriminirten Badenstreich gesehen, noch gehört habe. Dieser Zeuge ist zum Termin geladen; außerdem sind noch geladen Frau Hedwig Künzly, die geschlagene Braut, welche im ersten Audienztermine krankheitshalber nicht erscheinen konnte, und Fräulein Kiegelzky, welche als zweite Brautjungfer bei jener Trauung fungirt hat und bisher noch nicht vernommen worden ist.

Der Präsident läßt die drei genannten Zeugen in den Saal rufen, und erfolgt zunächst, nachdem die Zeugen auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides aufmerksam gemacht worden sind, die Vernehmung der Frau Künzly.

Präs.: Sie sind in der Voruntersuchung zwar vernommen, aber noch nicht vereidigt worden?

Zeugin: Nein.

Präs.: Wollen Sie uns die Vorfälle, die sich bei Ihrer Trauung in der französischen Kirche am 14. Januar d. J. ereignet haben, erzählen.

Zeugin: Wir kamen schon um halb drei Uhr nach der Kirche, um drei Uhr sollte die Trauung stattfinden. Meine Schwiegermutter wurde zu dem Prediger gerufen; als sie zurückkehrte erklärte sie sehr befüßt, der Prediger habe befohlen, ich solle den Brautkranz ablegen. Ich weinte heftig; meine Schwiegermutter begab sich nach Herrn Fournier und kam dann mit dem Bescheid zurück, ich dürfe den Brautkranz auch nicht geöffnet tragen, nicht eine Blume sollte ich im Haare behalten, auch der Schleier

entfernen, nur daß die Trauung in der Sacristei stattfinden, wollte der Prediger erlauben. Ich nahm Alles ab und trat, von Scham und Schmerz bewegt, vor den Altar. Der Prediger kam mir mit finsterner Miene entgegen, er legte die eine Hand auf meine Schulter und ver setzte mir mit der andern Hand einen Schlag in's Gesicht.

Präs.: Erinnern Sie sich noch der Worte, die der Prediger gesprochen?

Zeugin: Er sagte: Ihr kommet nicht zu zweien, sondern zu dreien vor den Altar.

Präs.: Hatte Fournier nicht ein Buch in der Hand?

Zeugin: Ja, aber er las nicht Alles aus dem Buch ab, er hat auch Manches hinzugefügt, was gewiß nicht in dem Buche stand.

Präs.: Der Angeklagte behauptet, er habe, bevor er zur Trauung geschritten sei, liebevolle Worte an Sie gerichtet?

Zeugin: Nein, das ist nicht wahr!

Präs.: Der Angeklagte aber behauptet es wiederholt?

Zeugin: Und ich wiederhole, es ist nicht wahr.

Präs.: Er will zu Ihnen gesagt haben: „Es thut mir leid, daß ich Ihnen den Franz nicht gewähren kann.“

Zeugin: O Gott bewahre! Mit finstern Stirnrunzeln ist er sogleich auf mich zugekommen, hat mich einen Augenblick fixirt und dann geschlagen. Auch weiter hat er mich immer mit drohenden Blicken fixirt.

Präs.: Was sagte er, als er Ihnen den Schlag versetzte?

Zeugin: Er rief: Was hast Du gethan? und schlug mich.

Präs.: Andere Zeugen bezeugen, der Angeklagte soll gesagt haben: Meine Tochter, was hast Du gethan?

Zeugin: Es ist möglich, daß er auch „meine Tochter“ gesagt hat; ich erinnere mich nur an die Worte: was hast Du gethan?

Präs.: Der Angeklagte behauptet, er habe Ihnen den Badenstreich nur unabsichtlich ver setzt?

Zeugin: Na, die Bade hat mich doch noch sehr lange nachher gebrannt.

Präs.: Sollte er denn aus zum Schläge?

Zeugin: Ja, er holte ganz ordentlich aus.

Die Zeugin behauptet, den Schlag auf die rechte Wange bekommen zu haben, während alle andern Zeugen von der linken Wange gesprochen haben. Es wird der Frau Künzly die Auslassung, welche sie in der Voruntersuchung abgegeben, vorgelesen, und nach dieser hat sie damals selber von der linken Wange gesprochen. Die Zeugin giebt nunmehr zu, daß sie sich jetzt irren könne, denn es sei ihr inzwischen beinahe ein Jahr verlossen, auch sei sie sehr krank gewesen.

Präs.: Sie bestreiten also, daß die Berührung eine vielleicht unabsichtliche gewesen sein könne?

Zeugin: Ja, das bestreite ich ganz entschieden.

Präs.: Hat der Schlag Sie denn geschmerzt?

Zeugin: Ja, die Wade brannte sehr.

Oberstaatsanwalt Adlung: Sie erinnern sich wohl noch des Vorfalles vom 19. Januar und wissen auch wohl, was ich meine — (Es handelt sich um die Fehlgelburt, die Frau Künzly gethan.) Bringen Sie den Schlag, den Sie vor dem Altar erhalten, mit jenem Vorfall in Verbindung?

Zeugin: Ja.

Oberstaatsanwalt: Sie sind dieser Ansicht auch jetzt noch?

Zeugin: Gewiß, ich bin heute noch nicht wieder gesund.

Oberstaatsanwalt: Sie sind also durchaus der Ansicht, daß jener Vorfall bei ihrer Trauung die unrichtigen Wochen veranlaßt hat?

Zeugin: Ja.

Oberstaatsanwalt: „Es ist nichts Anderes vorgefallen, was Sie aufgeregt oder erschreckt haben könnte?“

Zeugin: Nein — nichts.

Präs.: Wie Ihr Vater bekundet hat, will er den ganzen Vorfall erst durch die Zeitungen erfahren haben. Das ist doch sehr auffallend?

Zeugin: Ich weiß es nicht. Wir aber haben Alle ängstlich vermieden, darüber zu sprechen.

Verteidiger, Justizrath Romberg: „Standen Sie bereits am Altar, als Fournier auf Sie zutrat?“

Zeugin: Ja.

Verteidiger: „Sie hörten, daß Sie der Angeklagte nur zufällig berührt haben will. Sollte er weit aus zu dem Schlag?“

Zeugin: Na ja, ziemlich. Wenn man Jemand streicheln will, macht man nicht so.

Die nächste Zeugin ist Fräulein Kiegelzky, ein junges Mädchen von 16 Jahren. Sie hat als Brautjungfer in unmittelbarer Nähe des Brautpaares gestanden und erzählt den Vorfall in der Kirche folgendermaßen: „Der Prediger trat mit einem strengen Gesicht ein. Er ging auf die Braut zu, sagte sie an die Schulter, rief: „Meine Tochter, was hast Du gethan?“ und schlug ihr in's Gesicht.“

Präs.: „Das sahen Sie genau?“

Zeugin: „Ja, ganz genau.“

Präs.: „Wie weit standen Sie denn von der Braut entfernt?“

Zeugin: „Vielleicht drei Schritte.“

Präs.: „Sollte er denn weit aus?“

Zeugin: „Na, nicht sehr.“

Präs.: „Der Angeklagte sagt, er habe die Braut nur, indem er geficulirte, getroffen. Berührte seine Hand etwa mit der Rückseite die Wange der Braut?“

Zeugin: „Nein.“

Präs.: „Also er traf sie mit der Fläche der Hand?“

Zeugin: „Ja, er schlug ihr mit der Fläche der Hand in's Gesicht; er hat absichtlich geschlagen, das habe ich gesehen.“

Präs.: „War denn die Wade roth?“

Zeugin: „Ja, sie war viel röther, als sie vorher gewesen war.“

Präs.: „Der Angeklagte will an die Braut liebevolle Worte gerichtet haben?“

Zeugin: „So? Davon habe ich nichts gehört.“

Präs.: „Sie standen aber doch dicht dabei?“

Zeugin: „Ja, ich habe aber dergleichen doch nicht gehört. Der Prediger ging sogleich mit strengen Blicken auf die Braut zu und schlug sie.“

Präs.: „Sie hören doch gut?“

Zeugin: „O ja, sehr gut.“

Präs.: „Was sagte denn der Bräutigam?“

Zeugin: „Mein Onkel sagte —“

Präs.: „Ihr Onkel?“

Zeugin: „Ja, Herr Künzly ist mein Onkel. Er sagte zu der Braut, sie solle doch nicht weinen, und suchte sie zu trösten.“

Verth.: „Sie sagten vorhin, der Prediger habe bei dem Schlag nicht mit dem Arm ausgeholt?“

Zeugin: „Nein, nicht sehr mit dem Arm, aber mit der Hand hat er ausgeholt.“

Der letzte Zeuge der von Herrn Fournier vorgeschlagenen Entlastungszeugen ist der Sarderobens-Inspector Walte.

Präs.: „Wie die Acten ergeben, sind Sie der Vormund des Künzly gewesen?“

Zeuge: „Ich bin es noch jetzt.“

Präs.: „Künzly ist also noch nicht volljährig?“

Zeuge: „Nein.“

Präs.: „Wann wird er es?“

Zeuge: „Im Februar nächsten Jahres.“

Der Zeuge, aufgefordert, seine Wahrnehmungen über den incriminirten Vorfall zu erzählen, bekundet, daß als er von dem Verlangen des Predigers, die Braut solle den Kranz entfernen, gehört, mit dem Vater der Braut zu Fournier gegangen und diesen gebeten habe, von seinem Verlangen abzustehen — allein vergeblich. In der Sacristei hat der Zeuge ziemlich entfernt von dem Altar gestanden und weder etwas von dem Badenstreich bemerkt, noch sei es ihm aufgefallen, daß die Predigt besonders viel Bemerkungen enthalte und etwa wie eine Strafpredigt gellungen habe. Nach dem Trauact hat sich der Zeuge entfernt und ist nicht mit bei dem Hochzeitsmahle gewesen; von dem scandalösen Vorfall will er die erste

Sente eine Doppel-Schlag.